

# **BGer 1C\_228/2026 vom 4. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_228\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_228_2026)

FR: TF 1C\_228/2026 du 4 mai 2026

IT: TF 1C\_228/2026 del 4 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Herausgabe von Vermögenswerten betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hält den vorliegenden Fall aus verschiedenen Gründen für besonders bedeutsam. Es stelle sich die Frage der Vollstreckbarkeit selbstständiger Einziehungsentscheide, die ohne strafrechtliche Verurteilung ergangen seien, auf einem blossen Wahrscheinlichkeitsbeweis beruhten und bei denen die betroffene Partei unter erheblichem Mitwirkungsdruck stehe, obwohl das zugrunde liegende Strafverfahren nachträglich eingestellt worden sei. Auch sei fraglich, ob es hier nicht um die Einziehung zur Befriedigung einer Ersatzforderung gehe, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht unter Art. 74a IRSG (SR 351.1) falle. Auch die Frage, ob Art. 2 IRSG auf juristische Personen anwendbar sei, sei von grundsätzlicher Bedeutung.

Der angefochtene Entscheid steht in all diesen Punkten zumindest im Ergebnis in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach ist "andere Rechtshilfe" im Sinne von Art. 63 ff. IRSG auch zulässig, wenn sie einem selbstständigen Einziehungsverfahren im ersuchenden Staat dient (Urteil 1A.86/1990 vom 8. Oktober 1990 E. 3a und 3b; vgl. auch BGE 123 II 595 E. 5e und Urteil 1A.249/1999 vom 1. Februar 2000 E. 3c; je mit Hinweisen; MICHAEL AEPLI, in: Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, N. 41 zu Art. 74a IRSG ; BAUMANN/STENGEL, ebenda, N. 8 zu Art. 13 GwÜ ). Mit Blick auf die erwähnte Einstellung des Strafverfahrens hat das Bundesstrafgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass das in Frage stehende Einziehungsverfahren nicht von diesem Strafverfahren abhängt (sondern eben selbstständig sei). Zudem stellt im Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; im Folgenden EUeR) die Einstellung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat ohnehin keinen Grund für die Verweigerung der Rechtshilfe dar (vgl. den Vorbehalt der Schweiz zu Art. 2 EUeR ; Urteil 1C\_403/2025 vom 30. Juli 2025 E. 2.3 mit Hinweis). Solange das Rechtshilfeersuchen nicht zurückgezogen worden ist, ist es deshalb zu vollziehen (vgl. Urteil 1C\_624/2022 vom 21. April 2023 E. 7 mit Hinweisen, nicht publ. in BGE 149 IV 376 ).

Nicht zu beanstanden sind auch die vorinstanzlichen Erwägungen zur Verbindlichkeit des lettischen Einziehungsentscheids für das schweizerische Rechtshilfeverfahren, zum Beweismass bei Einziehungen und zur Anwendbarkeit von Art. 2 IRSG . Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den betreffenden Erwägungen nur teilweise substantiiert auseinander. Insbesondere geht sie nicht auf die vorinstanzliche Feststellung ein, sie hätte die behaupteten Mängel primär in Lettland geltend machen müssen (vgl. Urteil 1C\_381/2023 vom 11. August 2023 E. 1.2 mit Hinweisen).

Andere Gründe, von einem besonders bedeutenden Fall auszugehen, sind nicht ersichtlich.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu ( Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG ).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.